

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechungen zwischen Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departementes und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen in der Zeit vom 16. bis 18. Februar 1956 in Bonn über Schäden, die Schweizerbürger durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg erlitten haben

An den Besprechungen nahmen teil:

auf schweizerischer Seite

Herr Minister H u b e r
 Herr Legationsrat Dr. Keller
 Herr Sektionschef Dr. Jaccard
 Herr Legationssekretär Dr. Janner
 Herr Redaktor Dr. Müller

auf deutscher Seite

Herr Ministerialdirektor a.D. W o l f f
 Herr Ministerialrat Dr. Kuschnitzky
 Herr Regierungsdirektor Koppe
 Herr Regierungsrat Zorn.

Die beiden Delegationen sind zusammengekommen, um die seit Juni 1954 geführten Besprechungen zum Abschluss zu bringen. Dieser Abschluss soll durch einen Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs erfolgen, der im Entwurf in der Anlage I beigelegt ist. Der Brief des deutschen Delegationschefs wird ausgefertigt werden, sobald das Bundeskabinett dem Entwurf zugestimmt hat, das Bestätigungsschreiben des schweizerischen Delegationschefs, sobald der Schweizerische Bundesrat seine Zustimmung gegeben hat.

Im übrigen wurden folgende Fragen erörtert:

1. In den aus der Anlage II ersichtlichen 14 Fällen wird deutscherseits eine völkerrechtliche Schadensersatzpflicht anerkannt. Bei der Bemessung des Globalbetrages von 600 000 DM ist auf deutscher Seite von einer Entschädigung ausgegangen worden, die zu leisten wäre,

- 2 -

wenn die aufgeführten 14 Fälle unter das innerdeutsche Entschädigungsrecht fallen würden.

2. Hinsichtlich der Schäden, die Schweizerbürger durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen in Österreich erlitten haben, blieb die deutsche Delegation bei dem schon bisher vertretenen Standpunkt, dass sie aus den Grundsätzen der Staatensukzession eine völkerrechtliche Schadensersatzpflicht nicht anerkennen könne. Demgegenüber vertrat die schweizerische Delegation die These der Verursacherhaftung.
3. Soweit die von schweizerischer Seite geltend gemachten Schadensfälle Freiheitsentziehungen auf Grund von gerichtlichen Urteilen betreffen, wurde von deutscher Seite Wert auf die Feststellung gelegt, dass eine völkerrechtliche Schadensersatzpflicht nicht anerkannt werden könne, wenn die Aufhebung der Urteile nach 1945, d.h. unter rechtsstaatlicher Würdigung, von deutschen Gerichten abgelehnt worden sei. Demgegenüber wurde von schweizerischer Seite betont, dass die Tatsache, dass ein deutsches Gericht die Aufhebung eines Urteils aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft abgelehnt habe, nicht zwingend dazu führe, dass für einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch kein Raum sei.
4. Es bestand zwischen den Delegationen Einverständnis, dass mit der Globalzahlung von 600 000 DM alle von schweizerischer Seite seit Beginn der Verhandlungen geltend gemachten Schadensfälle einschließlich der unter 2 und 3 erwähnten Fälle abgegolten sind. Abgesehen von den in der Anlage II aufgeführten 14 Fällen bleibt im übrigen die Anwendung des innerdeutschen Wiedergutmachungsrechts (Entschädigungs- und Rückerstattungsrechts) unberührt.
5. Auf Anfrage der deutschen Delegation erklärt die schweizerische Delegation, dass über die von schweizerischer Seite bisher geltend gemachten Ansprüche

- 3 -

hinaus den schweizerischen Behörden keine Fälle bekannt geworden seien, in denen Schweizerbürger in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen zu Schaden gekommen seien. Die schweizerische Delegation gibt nach genauester Prüfung der Sachlage ihrer Überzeugung Ausdruck, es bestehe kein Anlass zu der Annahme, dass über die geltend gemachten Schadensfälle hinaus noch weitere Ansprüche auf Entschädigung für nationalsozialistische Verfolgungsschäden in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg erhoben werden könnten.

Bonn, den 16./18. Februar 1956

